

Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberstüzengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wildenthal usw.

Bezugspreis vierteljährlich 1.80 einschließlich
des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der
Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Geht täglich abends mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag

Bel.-Nr.: Amtsblatt.

Anzeigenpreis: die sempatische Zeile 12 Pf.
für aufzählerische 15 Pf. Im Ressamteil die
Zeile 40 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 40 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags
10 Uhr, für größere Tage vorher.

Dienstsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Sonntag, den 6. Mai

1917.

Nr. 103.

Verbot des Dörrens von Frühgemüse.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 3. Mai 1917.

547 II B VI a

Ministerium des Innern.

2093

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 914) wird den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis 31. Juli 1917 untersagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verbleibenden Überstände an Frühgemüse, welche zur Trocknung vor dem Verderb geschützt werden müssen.

Berlin, den 30. April 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsbüro,
von Tilli.

Ausführungsverordnung

zur Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307).

I.

Zu § 1 Abs. 3: Gleichzeitig ist der Landesstelle eine Abschrift zu übersenden. Die bereits bei der Reichsstelle angemeldeten Verträge sind der Landesstelle nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

II.

Zu § 6 Abs. 2: Den Groß- bez. Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- bez. Kleinhändler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Auslieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hinzu kommen muss noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Kleinhändler bez. Verbraucher. Macht der Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Aufwendungen als die für die Beförderung zur nächsten Verkaufsstelle und für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern. Betreibt er am Erzeugungs-orte den Kleinverkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

III.

Zu § 7 Abs. 1: Die Kommunalverbände haben, soweit Erzeugerpreise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festzusetzen.

IV.

Zu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Umtshauptmannschaft.

Dem Handel im Umliegen steht der Handel derjenigen Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufkaufen, um es zum Wochenmarkt zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen.

Die Zuverlässigkeitsscheinung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit wiederruflich.

V.

Zu § 9 Abs. 4: Die Landesstelle überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Kreishauptmannschaften bestehenden Kreisstellen (bisher als Bezirksstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

VI.

Zu § 10: Der Schlusschein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissionsweise — d. h. zum Verkaufe für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeugerpreisen festgesetzt worden sind, gelten nach Maßgabe der von den Kommunalverbänden zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Süßfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein vom Kommunalverband gefertigtes Verzeichnis unverzüglich einzutragen und dieses an seinem Ladengeschäft, Stand oder Wagen so anzubringen, daß es von jedem Käufer abgelesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für den das Verzeichnis gilt. Am Sonn- und Feiertagen kann der Ausschlag vom Tage vorher verwendet werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Vom Weltkrieg.

Die Riesenschlacht bei Arras ein voller deutscher Sieg.

Noch ein englischer Gruppentransport-dampfer versenkt.

Die vierte Arrasschlacht hat mit einem noch größeren Misserfolg als ihre Vorgängerin zu für die Engländer gereitet, die außerdem noch ganz unvorholt blutige Verluste erlitten, wie der ausführliche Schlachbericht erwähnt:

Berlin, 4. Mai. Mit dem Aufwand eines gewaltigen Preises von 300000 Mann ver-

suchten die Engländer abermals vergeblich in verzweifelter Riesenschlacht den entscheidenden Durchbruch zu erzwingen. Geschwader von Panzerwagen, stark englische Kavalleriemassen und Reserven von Infanterie waren bereitgestellt, um in dem Augenblick nachzustossen, da die deutsche Verteidigungsmauer durchbrochen war. Mit ungeheuren blutigen Verlusten, mehr als 1000 Gesangenen, einer großen Anzahl vernichteter Panzerwagen und zerstörter Batterien bezahlte der Feind den völlig erfolglosen Angriff. Die gesamte deutsche Front wurde behauptet. Nur auf dem Nordflügel vermochten die Engländer östlich Arleux einige hundert Meter auf Fresnon vorzudringen. Vormittag: Mit Tausenden von Geschossen schweren und schwersten Kalibers und einem Hagel von Minen hatten die Engländer versucht, wieder und wieder die vergeblich verant-

deutsche Stellung sturmreiß zu trommeln. Um 5 Uhr 30 Minuten brachen die ersten massierten feindlichen Sturmhaufen, geführt von Tankgeschwadern, auf einer Breite von rund 30 Kilometern von Achilleville bis Queant beiderseits der Scarpe gegen unsere Stellungen vor. Die ersten Angriffsmassen eritten in dem rasenden deutschen Feuerwirbel ganz unerhörte Verluste, die der Engländer durch rasch herangeschafft Divisionen wieder aufzufüllen verhinderte. Im ersten wütenden Anprall gelang es dem Gegner, sich in Fresnon und in Roex festzusegen, während er an anderen Stellen, wo er vorübergehend in unsere vordersten Gräben eindrang, im Gegenstoß sofort wieder geworfen wurde. In einzelnen Frontabschnitten wurden die Angreifer mit Handgranaten zurückgetrieben. Um die Stellung dicht nördlich der Chaussee Arras-Cambrai bis westlich Chercy hinunter tobte am Vormittag

Die Benutzung von Vordrucken solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer behördlichen Abstempelung vor dem Aushang bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schlusscheinen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichskanzler-Verordnung vom 3. 4. 17 aufzubewahren und für die zuständige Preisprüfungsstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftsstunden bereitzuhalten.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Händler mit fester Verkaufsstelle in bestimmten Zwischenräumen, Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluss des Verkaufes, die Preisverzeichnisse nebst Schlusscheinen bei einer bequem zu erreichen den Amtsstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, daß die in den Schlusscheinen vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den bestehenden Vorschriften entsprechen. Wo Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese mit der Überwachung zu betrauen.

VII.

Zu § 15: Als Sammelstellen gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammelstellen der Hausfrauenvereine.

Dresden, den 2. Mai 1917.

534 II B VI a

2091

Ministerium des Innern.

Schutzkappen-Ausgabe

Montag von 8 Uhr ab für die Vorgerichteten Nr. 1–55, nachmittag 2 Uhr für die Anderen bei H. Pfefferkorn.

Eibenstock, am 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Städtischer Butterverkauf

Montag, den 7. d. M. vorm. Nr. 1401–1750, nachm. Nr. 1751 u. höh. Rien.,
Dienstag, " 8. " " " 1–350, " 351–700,
Mittwoch, " 9. " " " 701–1050, " 1051–1400.

Eibenstock, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Alle Hafervorräte,

die bei den Erbauern noch lagern — soweit sie nicht zur Verfütterung an eigene Viehbestände ausdrücklich freigegeben wurden — sind an den Bezirksverband (an die Firma Ernst Schulz in Rue) bis zum

20. Mai 1917 abzuliefern.

Am 20. Mai 1917 erfolgt die zwangsläufige Enteignung aller nicht abgesetzten Mengen.

Die Haferverbraucher werden hiermit aufgefordert, die angeordnete Ablieferung unverzüglich zu besorgen.

Eibenstock, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

Jahrmarkt (nur Grammatik)

am 25. und 26. Juni 1917

in Eibenstock.

Zweigabteilung Eibenstock

der Agl. Kunsthalle für Textilindustrie zu Plauen.

Anmeldungen zum Eintritt von Zeichnerlehrlingen werden beim Stadtrat — Ratsamtzeile — bis 10. Mai entgegengenommen.

Der Kursus dauert 3 Jahre; das Schulgeld beträgt halbjährlich 7 Mk. 50 Pf.

Der Besuch dieser Abteilung besteht vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule.

Die Direktion der Agl. Kunsthalle.